

ARBEITSMITTEL

Turmdrehkran

GEFAHREN



- Herabfallendes Ladegut
- Umsturz
- Stromübertritt
- Quetschgefahr
- Ausrutschen beim Auf- und Abstieg

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Bedienung nur durch unterwiesenen und vom Unternehmer beauftragten Personen.
- Betriebsanleitung des Herstellers und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten.
- Arbeitsweisen, die die Standsicherheit gefährdet sind verboten
 - Schrägzug
 - Aufpendeln der Last
 - Loßreißen der Last, usw.).
- Sicherheitseinrichtungen nicht überbrückt oder verändert.
- Unbefugte Personen aus dem Gefahrenbereich fernhalten.
- Keine Personen auf der Last befördern.
- Personenbeförderung nur mittels geprüfter Arbeitskörbe. Anzeige bei der Berufsgenossenschaft!
- Bei Sturm Kranbetrieb einstellen (ab welcher Windstärke siehe Bedienungsanleitung).
- Sicherheitsabstände einhalten:
 - zu festen Bauteilen 0,5 m
 - zu elektrischen Freileitungen 5,0 m
 - zu Böschungen > 2,0 m bei > 12 t Gesamtgewicht
- Mit Einweiser fahren, wenn die Last nicht eingesehen werden kann.
- Beim Einsatz mehrerer Krane Vorfahrtsregelung festlegen.
- Lasten nicht am unbesetzten Kran hängen lassen.
- Mit dem Anschlagen der Last nur erfahrene Personen beauftragen.
- Nur zulässige, geprüfte und ausreichend tragfähige Anschlagmittel benutzen.
- Kranhaken nicht aufsitzen lassen.
- Das Gewicht und der Schwerpunkt der Last sind vor dem Anheben zu ermitteln.
- Lange Lasten mit einem Leitseil zu führen.
- Endschalter, Notschalter etc. nicht betriebsmäßig anfahren

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen und Mängeln Kran sofort außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen
- Reparaturen durch fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt ausführen lassen
- Bei Kontakt mit Freileitungen Kran nicht verlassen, Stahlkonstruktion nicht berühren

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Turmdrehkran abstellen – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: **Notrufnummer 112**
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
 - Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen durch den Geräteführer
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.